

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0513/2015
Amt/Aktenzeichen 42/03	Datum 05.03.2015	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	06.05.2015	Ö

Betreff: Sachstandsbericht zum Antrag 0109/2015 FDP, Ortsbeirat Mainz-Altstadt hier: Umbenennung des Tritonplatzes in Geschwister-Heinefetter-Platz
Mainz, 29.04.2015 Gez. Marianne Gross Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt dem Ortsbeirat Mainz-Altstadt, von einer Umbenennung des Tritonplatzes abzusehen und schlägt vor, für die Würdigung der Geschwister Heinefetter einen der zwei bisher unbenannten Plätze im Umfeld des Theaters zu verwenden.

Der Ortsbeirat Mainz-Altstadt hat in seiner Sitzung am 28.1.2015 vorgeschlagen, den Tritonplatz in Geschwister-Heinefetter-Platz umzubenennen.

Die Verwaltung begrüßt es grundsätzlich, eine Straße oder einen Platz in Mainz nach den **Geschwistern Heinefetter** zu benennen. Der Name der Künstlerfamilie Heinefetter steht seit langem auf der Vorschlagsliste für einen Straßennamen. Der Tritonplatz ist für eine solche Benennung aber nicht geeignet, da die Gemeindeordnung für eine solche Umbenennung strenge Kriterien anlegt:

Rechtliche Voraussetzungen einer Umbenennung

Die Gemeinde kann gemäß § 2 Gemeindeordnung in ihrem Gebiet jede öffentliche Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft übernehmen. Zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde gehört auch die Benennung von Straßen, Plätzen, Brücken innerhalb des Gemeindegebietes. Der Straßename hat primär ordnungsrechtliche Funktion und dient der Orientierung innerhalb einer Gemeinde. Der Straßename soll gewährleisten, dass der gewünschte Bestimmungsort eindeutig bezeichnet oder aufgesucht werden kann, z. B. im Rettungseinsatz. Daneben können Straßennamen ausgewählt werden, um verdiente Staatsbürger – insbesondere solche der Gemeinde – zu würdigen oder um örtlichen Gegebenheiten durch die Namensgebung besonders Rechnung tragen zu können. **Die Auswahl der Straßennamen ist somit im Wesentlichen in das weitgespannte – pflichtgemäße – Ermessen der Gemeinde in politischen und kulturellen Angelegenheiten des örtlichen Wirkungskreises gestellt.**

Nach den Verwaltungsvorschriften zur Gemeindeordnung sind Umbenennungen allerdings **auf unbedingte notwendige Fälle zu beschränken**. Umbenennungen dürfen danach **nur im Interesse der Sicherheit oder Ordnung (Beseitigung von Verwechslungsgefahr, Verkehrserleichterung) erfolgen**.

Die Umbenennung einer Straße **kann aber auch** in dem Falle anstößiger Straßennamen erfolgen, wenn eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der Umbenennung mit den Interessen der Anlieger ergibt, dass das öffentliche Interesse überwiegt. Ein Beispiel hierfür sind Namen mit nationalsozialistischem Hintergrund.

Nach Prüfung des Sachverhaltes fehlen bei dem Vorschlag die Argumente, die eine Umbenennung rechtlich begründen könnten, da keine Orientierungsprobleme gegeben sind, weiterhin ist der Name Tritonplatz nicht anstößig. Zudem unterstützt die Gemeindeordnung ausdrücklich die Verwendung bzw. die Beibehaltung historisch bedeutsamer Namen. Der Tritonplatz wird 1876 erstmals in einem Mainzer Stadtplan erwähnt, weshalb er als ein Teil der Stadtgeschichte zu betrachten ist. Er verweist auf den Tritonbrunnen, der – mindestens seit 1876 – auf diesem Platz als prägendes Element stand. In den 30er- Jahren des 20. Jahrhundert wurde die Figur des Flussgottes aus unbekanntem Gründen entfernt. Eine Kopie steht heute noch im Stadtpark.

Die Umbenennung des Tritonplatzes wurde in den vergangenen Jahren immer wieder diskutiert. Im Jahr 1997 befasste sich zuletzt der Stadtvorstand mit dem Vorschlag der Gesellschaft der Freunde des Mainzer Theaters, den Tritonplatz nach den Architekten der beiden Häuser, Moller und Möbius, umzubenennen und lehnte die Umbenennung aus formellen Gründen ab. Da die Umbenennung also weder dringend erforderlich im Interesse der Sicherheit oder Ordnung, noch der Name anstößig ist, fehlen die rechtlichen Voraussetzungen, die die vorgeschlagene Umbenennung rechtfertigen könnten.

Alternativ schlägt die Verwaltung einen von zwei bisher unbenannten Plätzen im Umfeld des Theaters vor, wobei die erste Variante wegen der schnelleren Orientierung besser geeignet wäre:

- 1) Die Fläche direkt nordöstlich an den „Moller-Bau“ anschließend: Im Norden und Osten wird sie begrenzt durch Bäume und im Süden durch das Gebäude Schöffersstraße 17 (Überbau 1. OG). Die Fläche, im beigefügten Lageplan grün gerastert, ist Teil des Straßenflurstückes Nr. 365/16 „Alte Universitätsstraße“, an dem postalisch nur das Gebäude der „Alten Universität“ selbst steht. Durch die Anordnung der Bäume wird der Platz optisch erkennbar und abgrenzbar sein.
- 2) Die Freifläche direkt nördlich des „Kleinen Hauses“ an der Ecke Fuststraße/ Betzelsstraße: Diese Fläche ist Teil des Flurstückes Nr. 365/7, auf dem auch der „Möbius-Bau“ selbst steht. Bei einer Benennung könnte die Fläche im Westen und Norden durch die örtlich vorhandene erhöhte Platzeinfassung abgegrenzt werden.

Wir merken jedoch an, dass das im Osten in ca. 30 Meter Entfernung zur Fuststraße stehende Haus (Café und Arztpraxis) postalisch nicht zur Betzelsstraße, sondern zur Fuststraße (Hs. Nr. 8) gehört. Durch eine Benennung der Freifläche wäre die Verbindung zur Fuststraße unterbrochen und daher die Orientierung noch schwieriger.

Im Falle einer Benennung dieses Platzes regen wir an, für das Gebäude Fuststraße 8 unmittelbar an der Grenze des Platzes und der Fuststraße ein Hinweisschild anzubringen, um – insbesondere Patienten und Notdiensten – das Auffinden des Gebäudeeinganges der Arztpraxis zu erleichtern.